



Verfahrensverzeichnis i.S. § 11 LDSG i.V.m. § 47 PolG für ComVor

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle	Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) Taubenheimstraße 85 70372 Stuttgart
2. Bezeichnung des Verfahrens	Vollzugspolizeiliche Vorgangsbearbeitung (Computergestützte Vorgangsbearbeitung, ComVor)
3. a) Zweckbestimmung	a) ComVor dient der Erfassung von Daten zur vollzugspolizeilichen Vorgangsbearbeitung und Dokumentation der polizeilichen Tätigkeiten (Bearbeitung von Straftaten, Verkehrsunfällen, Ordnungswidrigkeiten und allen sonstigen polizeilichen Ereignissen). Eine automatisierte Weiterleitung der jeweils erforderlichen Daten erfolgt an <ul style="list-style-type: none">- UDIS (Unfalldateninformationssystem der Polizei BW)- Lagebilderstellung- ComVor – Index (Vorgangsverwaltung)- ETB (Elektronisches Tagebuch / Vorkommnisbericht)- Justiz (WEB-StA)
b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung	b) §§ 25, 37 ff PolG, §, 483 ff StPO, §46 OWiG, §§ 13 i. V. m. § 15 Abs. 4, § 36 LDSG
4. Art der gespeicherten Daten	<ul style="list-style-type: none">- Formulare (s. Anl. 1)- Objektfelder (s. Anl. 2)- Rucksackdatenfelder (s. Anl. 3)- Sonderfelder (s. Anl. 4)
5. Kreis der Betroffenen	Alle Personen, die -soweit erforderlich- im Rahmen eines polizeilichen Vorganges erfasst werden, insbes. <ul style="list-style-type: none">- Verdächtige /Beschuldigte/Betroffene- Personen, die zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten ed-behandelt wurden- Personen, die zur polizeilichen Fahndung gem. PDV 384.1 sowie zur Polizeilichen Beobachtung gem. PDV 384.2 oder als Vermisste gem. PDV 389 ausgeschrieben wurden- Geschädigte / Opfer- Zeugen, Hinweisgeber od. sonst. Auskunftspersonen- ggf. Sorgeberechtigte, gesetzliche. Vertreter der Vorgenannten- Polizeibedienstete (Sachbearbeiter/-innen)



<p>6. Empfänger der Daten oder Gruppen von Empfängern sowie die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist,</p> <p>a) die Daten zu übermitteln</p> <p>b) sie innerhalb der öffentlichen Stelle für einen weiteren Zweck zu nutzen oder</p> <p>c) sie im Auftrag verarbeiten zu lassen</p>	<p>a) Übermittlung von Vorgangsnummer und Objektdaten (Person, Sachverhalt, Institution, Sachen) von Ermittlungsvorgängen an das Vorgangsverwaltungssystem der Baden-Württembergischen Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus findet eine Übermittlung von Daten im automatisierten Verfahren an Stellen außerhalb der Polizei nicht statt.</p> <p>b) Nutzung der Daten zur Vorgangsverwaltung und Generierung eines staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens sowie automatisierte Rückübermittlung desselben an die Polizei.</p> <p>Innerhalb der Polizei werden Daten übermittelt an:</p> <ul style="list-style-type: none">- ComVor INDEX (zur Vorgangsverwaltung)- ETB (zur Dokumentation des polizeilichen Handelns)- UDIS (Verkehrsunfalldaten für statistische und analytische Zwecke)- Lagebild (zur Planung strategischer und operativer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung) <p>c) Das IZLBW betreibt im Auftrag der Polizei ComVor, wobei ein Zugriffsrecht auf die gespeicherten Daten nicht gegeben ist.</p>
<p>7. Fristen für</p> <p>a) die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten oder</p> <p>b) die Sperrung und Löschung</p>	<p>Da erfahrungsgemäß nach Verfahrensabschluss auch über einen längeren Zeitraum Anfragen oder Nachermittlungsaufträge der Gerichte oder Staatsanwaltschaften bzw. von Rechtsanwälten zu einem Vorgang eingehen, wird nach Abschluss der Bearbeitungszeit eine Speicherfrist von 2 Jahren festgelegt. (§ 37 PolG).</p> <p>Nach Vorgangsabschluss (Ende der Bearbeitung) wird dieser automatisch gesperrt (kein Schreibzugriff mehr möglich) und geht ins Archiv. So lange der Vorgang noch im Archiv vorhanden ist, kann er nur durch den Sachbearbeiter oder dessen Zuschreiber reaktiviert werden..</p>
<p>8. Die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind</p>	<p><i>Die Angaben sind nicht vom Auskunftsanspruch umfasst (§ 11 Abs. 4 S. 1 LDSG).</i></p>
<p>9. Allgemeine Beschreibung der Hardware, Vernetzung und der Software</p>	<p><i>Die Angaben sind nicht vom Auskunftsanspruch umfasst (§ 11 Abs. 4 S. 1 LDSG).</i></p>



10. Technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 9 LDSG	<i>Die Angaben sind nicht vom Auskunftsanspruch umfasst (§ 11 Abs. 4 S. 1 LDSG).</i>
a) Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren	
b) Datenträgerkontrolle es ist zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können	
c) Speicherkontrolle die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten ist zu verhindern	
d) Benutzerkontrolle es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können	
e) Zugriffskontrolle es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können	
f) Übermittlungskontrolle es ist zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen Daten durch Einrichtungen übermittelt werden können	
g) Eingabekontrolle es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme	



me eingegeben worden sind	
h) Auftragskontrolle es ist zu gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können	
i) Transportkontrolle es ist zu gewährleisten, dass bei der Übertragung von Daten sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können	
j) Verfügbarkeitskontrolle es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind	
k) Organisationskontrolle die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation ist so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird	